

Kandidatenvorschlag

zur Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder für die Wahlperiode 2019/2024

Wir schlagen nachstehend aufgeführte Personen zur Wahl in die Kirchenverwaltung vor:

lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Alter	Beruf	Anschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

Bitte beachten:

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein.

Als Kirchenverwaltungsmitglied **kann gewählt** werden, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet hat, kirchensteuerpflichtig ist und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 8 Abs. 1 GStVS). Kirchensteuerpflichtig sind in diesem Sinne alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 1 Abs. 2 KirchStG vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Kirchensteuerpflichtig ist auch der mit seinem Ehegatten zur Einkommenssteuer zusammenveranlagte Ehegatte, wenn auch nur einer der beiden Einkünfte hat.

Die Aufnahme der Kandidaten in den Wahlvorschlag unterstützen folgende Wahlberechtigte*

lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Alter	Anschrift	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

* **Wahlberechtigt** ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet und das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat (Art. 11, Abs. 2 GStVS).

Vom **Wahlrecht ist ausgeschlossen** (Art. 12 Abs. 1 GStVS) wer

1. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht,
2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
4. offenkundig die Entrichtung der von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder das Kirchgeld nicht entrichtet.